IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 148/2007

vom 7. Dezember 2007

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 137/2007 vom 26. Oktober 2007 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates [2] an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2007/276/EG der Kommission vom 19. April 2007 zur Änderung der Entscheidungen 2001/881/EG und 2002/459/EG im Hinblick auf das Verzeichnis der Grenzkontrollstellen [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Entscheidung 2007/345/EG der Kommission vom 10. Mai 2007 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe [4] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Mit der Entscheidung 2007/275/EG wird die Entscheidung 2002/349/EG der Kommission [5] aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

[1] ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 53.
[2] ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9.
[3] ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 34.
[4] ABl. L 130 vom 22.5.2007, S. 16.
[5] ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 6.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.2 wird unter den Nummern 39 (Entscheidung 2001/881/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 2002/459/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32007 D 0276**: Entscheidung 2007/276/EG der Kommission vom 19. April 2007 (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 34)".

2. In Teil 1.2 wird nach Nummer 136 (Entscheidung 2006/677/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

   „137. **32007 D 0275**: Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9).

   Dieser Rechtsakt findet in denjenigen Bereichen, für die die speziellen Rechtsakte gelten, auf die in Absatz 2 des einleitenden Teils Bezug genommen wird, auch auf Island Anwendung."

3. In Teil 1.2 wird der Wortlaut von Nummer 113 (Entscheidung 2002/349/EG der Kommission) gestrichen.

4. In Teil 4.2 wird unter Nummer 66 (Entscheidung 2002/308/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32007 D 0345**: Entscheidung 2007/345/EG der Kommission vom 10. Mai 2007 (ABl. L 130 vom 22.5.2007, S. 16)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2007/275/EG, 2007/276/EG und 2007/345/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Dezember 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.